



ITALIEN: Informationen für Geflüchtete, die aufgrund der Dublin-Verordnung nach Italien rücküberstellt oder abgeschoben werden

Diese Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote, Möglichkeiten und Kontakte aufzeigen. Rücküberstellte sollen nicht ohne jegliche Information gelassen werden. Sie erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können. Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt.

Viele Hilfsangebote in Italien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (November 2017) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhalt

Inhalt.....	1
Was erwartet mich nach der Wiedereinreise?.....	2
Verfahren nach Wiedereinreise in das Erstaufnahmeland	3
Was muss ich als erstes tun?.....	3
Aufenthaltsrechtlicher Status in Italien anhand vorliegender Dokumente	5
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren.....	5
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Italien?	6
Welche Rechte haben Asylsuchende in Italien?	6
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise.....	7
Zugang zu Wohnraum	8
Zugang zum Arbeitsmarkt	8
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	9
Beantragung der italienischen Steuernummer	10
Zugang zu Sozialleistungen	10
Zugang zu Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schule etc.).....	10
Zugang zu Sprachkursen	10
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen).....	11
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?.....	12

Was erwartet mich nach der Wiedereinreise?

Eine Person, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Italien rücküberstellt wird, trifft in der Regel an einem der großen Flughäfen ein. Dort wird sie von der Grenzpolizei in Empfang genommen und erkennungsdienstlich behandelt. Außerdem wird festgestellt, welche Polizeidienststelle (Questura) für das weitere Verfahren zuständig ist. Dazu erhält sie ein Schreiben („verbale di invito“), in dem die zuständige Questura angegeben ist. Innerhalb der angegebenen Frist muss sie sich zu dieser Questura begeben.

Nach Meldung bei der zuständigen Questura wird ihr Verfahren wieder aufgenommen bzw. sie kann, falls sie noch keinen Asylantrag gestellt hat, diesen offiziell registrieren lassen („verbalizzazione“). Es gelten dieselben Bedingungen und Wartezeiten wie für andere Asylsuchende.

An den Flughäfen in Rom (Fiumicino) und Mailand (Malpensa) sind NGOs tätig, die auch Ansprechpartner für Dublin-Rückkehrer sind. Sie bieten erste Information und Beratung an. Nach Möglichkeit unterstützen sie bei der Vermittlung an eine Unterkunft, informieren über das Asylverfahren und vermitteln an weitere soziale Dienste vor Ort. Dublin-Rückkehrende müssen normalerweise von der Grenzpolizei zur NGO begleitet werden, da sich deren Büro im Nicht-Schengen-Bereich des Flughafens befindet. Gegebenenfalls sollten sie die Grenzpolizei darauf ansprechen und bitten, dorthin gebracht zu werden. Rückkehrende, die bereits einen Aufenthaltsstatus in Italien haben, erhalten in der Regel keine Unterstützung durch die NGOs.

Probleme kann es laut einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe¹ mit aufgegebenem Gepäck geben: Da die Rücküberstellten von der Grenzpolizei in Empfang genommen werden, haben sie keinen Zugang zur Gepäckausgabe. Das Gepäck kann daher oft erst zwei Tage später am Fundbüro des Flughafens abgeholt werden. Wichtige Dinge sollten daher möglichst im Handgepäck mitgeführt werden.

¹ Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe; Bern, August 2016

Verfahren nach Wiedereinreise in das Erstaufnahmeland

Was muss ich als erstes tun?

Je nach Fallkonstellation:

Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Italien gestellt:

Sie hat bei der Rückkehr Gelegenheit, einen Asylantrag nach dem regulären Verfahren zu stellen. Bei Ankunft am Flughafen äußert die Person ihren Wunsch, einen Asylantrag zu stellen. Sie wird dann an die zuständige Questura verwiesen, um den Antrag dort formell zu stellen und registriert zu werden.

Zuständig ist die Questura der Region, in der sich der Flughafen befindet.

Hinweis zu Mailand – Flughafen Malpensa

Der Flughafen Malpensa liegt im Zuständigkeitsbereich der Provinz Varese. Dort Ankommende müssen ihren Asylantrag daher in Varese stellen, nicht in Mailand.

Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Italien gestellt:

a) Der Asylantrag wurde angenommen:

Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Italien.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

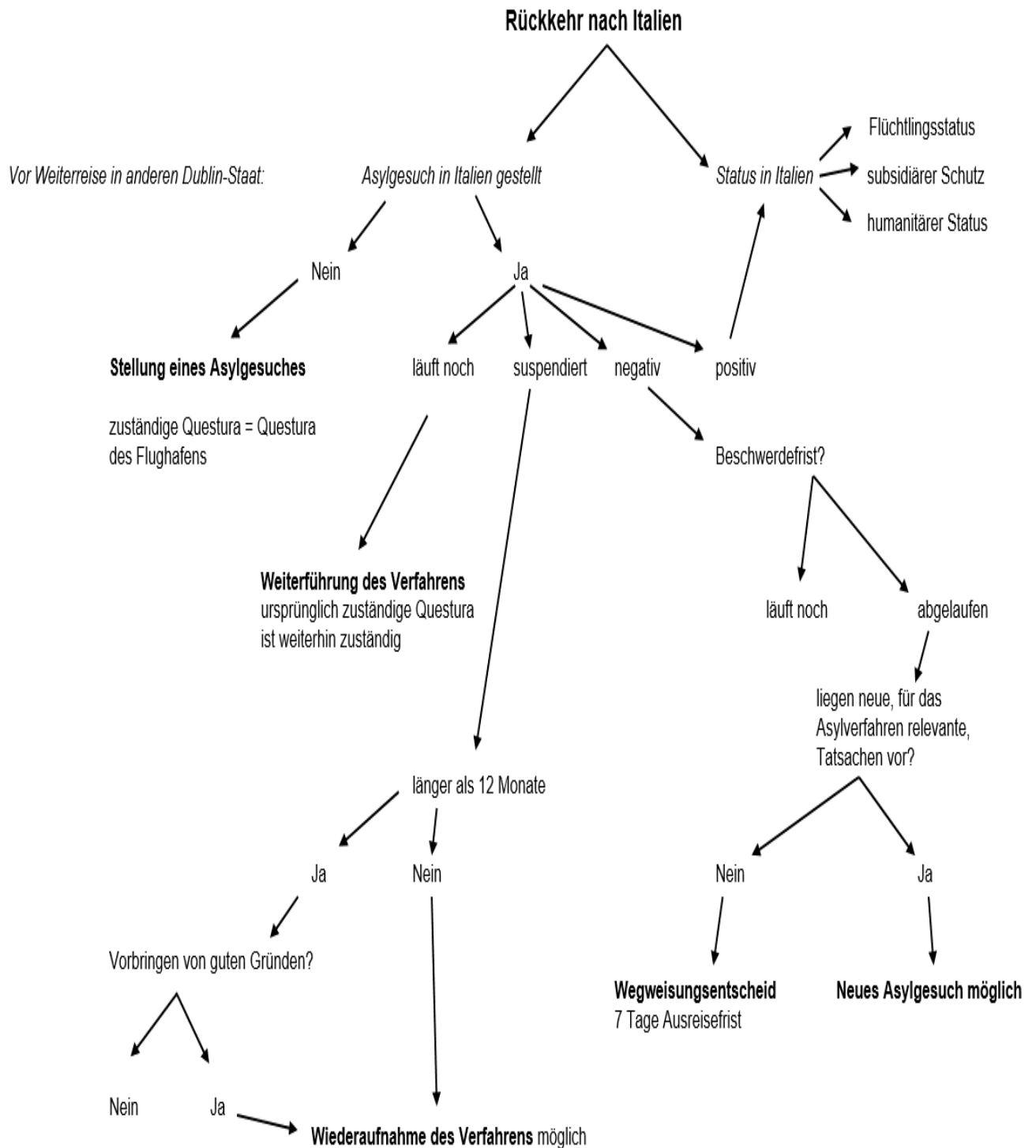
Das Asylverfahren wird bei der ursprünglich zuständigen Polizeidienststelle (Questura) fortgeführt. Ist diese weiter entfernt, soll der Rücküberstellte eine Zugfahrkarte dorthin erhalten.

Sollte die Person vor dem Termin der persönlichen Anhörung aus Italien ausge-
reist sein, muss ein neuer Termin für die Anhörung beantragt werden.

c) Der Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt:

Wenn die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist, kann Klage erhoben wer-
den.

Wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, wird die Abschiebung angeordnet. Die
Person erhält einen Ausweisungsbescheid („foglio di via“) und muss Italien inner-
halb von 15 Tagen verlassen. Sie kann in einem CIE („Centro di identificazione ed
Espulsione“) in Abschiebungshaft genommen werden.



Quelle: Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH; Bern, August 2016

Aufenthaltsrechtlicher Status in Italien anhand vorliegender Dokumente

a) internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus: „permesso di soggiorno per asilo politico“ – Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre
- subsidiärer Schutz: „permesso di soggiorno per protezione sussidiaria“ – Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre

b) nationaler Schutz:

- Aufenthalt aus humanitären Gründen: „permesso di soggiorno per motivi umanitari“ – Aufenthaltsgenehmigung für zwei Jahre

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylanträge können bei der Grenzpolizei oder bei einer Polizeidienststelle („Questura – Ufficio Immigrazione della Polizia“) gestellt werden. Dort wird die antragstellende Person erkennungsdienstlich behandelt (Fingerabdrücke, Foto, persönliche Daten) und erhält eine Nummer. Wichtig ist, hier zu äußern, dass man Asyl beantragen möchte (und nicht zur Arbeitssuche oder aus anderen Gründen nach Italien gekommen ist).

Im nächsten Schritt wird der Antrag formell registriert (sogenannte „verbalizzazione“); dabei wird das Formular C3 ausgefüllt, u.a. mit Angaben zur Person, zum Fluchtweg und zu den Fluchtgründen. Man erhält eine Bestätigung, dass der Asylantrag gestellt wurde. Später erhält man die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung als Asylsuchender („permesso di soggiorno per richiesta di protezione internazionale“) mit einer Gültigkeit von sechs Monaten. Zwischen dem ersten Äußern der Absicht, Asyl zu beantragen, und der formellen Registrierung kann es Wartezeiten von mehreren Wochen geben.

Dublin-Rückkehrer, die bereits vor ihrer Ausreise einen Asylantrag in Italien gestellt hatten, müssen erneut einen „permesso di soggiorno per richiesta di protezione internazionale“ beantragen. Bis zur Ausstellung kann es zu einer Verzögerung von mehreren Monaten kommen.

Der letzte Schritt ist die Anhörung vor der Asylkommission („Commissione Territoriale per il Riconoscimento della Protezione Internazionale“), die über den Asylantrag entscheidet. Die Einladung zur Anhörung erhält man von der zuständigen Questura.

Folgende Entscheidungen sind möglich:

- Gewährung internationalen Schutzes: Flüchtlingsstatus („status di rifugiato“) oder subsidiärer Schutz („protezione sussidiaria“); Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre;
- Gewährung nationalen Schutzes: Aufenthalt aus humanitären Gründen („per motivi umanitari“) mit einer Dauer von 2 Jahren;
- Ablehnung des Asylantrags und Aufforderung, Italien zu verlassen
- Nach der Ablehnung kann innerhalb von 30 Tagen Klage erhoben werden. In diesem Fall sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Italien?

- Mitführen eines Identitätsnachweises (Aufenthaltsgenehmigung oder offizielles Dokument als Nachweis, dass man auf die Aufenthaltsgenehmigung wartet). Illegaler Aufenthalt ist in Italien strafbar.
- Verbleib in Italien bis zur Entscheidung über den Asylantrag

Welche Rechte haben Asylsuchende in Italien?

Asylsuchende haben Recht auf:

- grundlegende medizinische Versorgung und vollständige, kostenlose Gesundheitsuntersuchung
- in Aufnahmezentren: Recht auf Verpflegung und Unterbringung in nicht überfüllten Strukturen
- Information in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache u.a. über das Verfahren für die Beantragung von Asyl, die eigenen Rechte, über Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer
- Verständnis von ausgegebenen und zu unterzeichnenden Unterlagen
- Kontakt zu Familie und Freunden
- Rechtsbeistand
- Bewegungsfreiheit
- Familienintegrität; Unterbringung von Frauen und Familien mit Kindern in speziellen Unterkünften
- kostenlosen Rechtsschutz durch Prozesskostenhilfe

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, besteht das Recht:

- bis zur Entscheidung in Italien zu verbleiben;
- in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht zu werden;
- eine Steuernummer zur Einschreibung ins Gesundheitssystem zu erhalten;
- eine Arbeit aufzunehmen (zwei Monate nach Ausstellung der ersten Aufenthaltsgenehmigung).

Durch diese Mängel können Rechte verletzt werden:

- fehlende Information
- fehlende Dolmetscher/Sprachmittler
- mangelhafte medizinische Versorgung (inkl. Medikamente)
- fehlender Rechtsbeistand
- unangemessene Unterbringung
- fehlende oder mangelhafte Versorgung mit Verpflegung, Kleidung
- Probleme mit Behörden (verspätete Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung, mangelhafte Information, fehlende Dolmetscher etc.)

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle/NGO etc. kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Quelle: *Welcome to Italy. An Info Guide for refugees and migrants. April 2017*
http://www.w2eu.info/tl_files/doc/Italy/GuidelItaly2017EN_web.pdf

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. IOM Italien ist zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Programme in Italien („Ritorno volontario assistito“). Verschiedene Organisationen bieten Beratung zu Förder- und Re-Integrationsmöglichkeiten an.

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland und zu den Organisationen, die Rückkehrberatung anbieten, können hier angefragt werden:

REVITA – Rete Ritorno Volontario Italia

Tel.: 800 2000 71 (Anruf innerhalb Italiens gebührenfrei)

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Die Unterbringung ist eines der Hauptprobleme für Schutzsuchende in Italien.

Es gibt aktuell keine spezifischen Projekte für die Unterbringung von Dublin-Rückkehrenden.

Für vulnerable Personen und Familien mit Kleinkindern, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien rücküberstellt werden, muss die Unterbringung vorab zugesichert werden. Normalerweise wird für Familien eine gemeinsame Unterbringung in einer SPRAR²-Unterkunft organisiert.

Andere Rückkehrende werden von der Präfektur („Prefettura“, Verwaltungsbehörde der Provinz) zunächst meist in Erstaufnahmezentren wie beispielsweise CAS („Centro di Accoglienza Straordinaria“) untergebracht. Diese Zentren waren zunächst für die Erstaufnahme sowie für eine vorübergehende Unterbringung bei Engpässen gedacht; zahlenmäßig machen sie mittlerweile jedoch den größten Teil des Unterbringungssystems in Italien aus.

Rückkehrende können dann beantragen, in einer der Unterkünfte des Zweitaufnahmesystems SPRAR untergebracht zu werden. Dazu wird ihre aufenthaltsrechtliche Situation geklärt, um festzustellen, ob sie Anspruch darauf haben. Es kann allerdings zu längeren Wartezeiten kommen.

Personen, die vor ihrer Abreise aus Italien bereits in einem SPRAR-Zentrum untergebracht waren und dieses vorzeitig und ohne Abmeldung verlassen haben, haben unter Umständen ihren Anspruch auf staatliche Unterbringung verloren.

Diejenigen, die in einer SPRAR-Unterkunft aufgenommen wurden, haben in der Regel Anspruch darauf, dort bis zum rechtskräftigen Asylentscheid zu bleiben. Die Richtlinien des SPRAR-Systems sehen außerdem vor, dass Personen, die ihren positiven Asylentscheid erhalten haben, noch weitere sechs Monate dort bleiben können; unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit zu einer weiteren Verlängerung um sechs Monate.

Generell gilt:

Jeder Fall muss individuell geprüft werden. Je nach Vorgeschichte in Italien kann ggfs. die Aufnahme in einer staatlichen Unterbringung beantragt werden.

Andernfalls bleibt zu klären, ob eine Unterbringung in einer nicht-staatlichen Unterkunft in Trägerschaft von Vereinen, NGOs, kirchlichen Organisationen o.ä. möglich ist.

² SPRAR („Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati“, Schutzsystem für Asylbewerber und Flüchtlinge) bildet das Zweitaufnahmesystem in Italien und ist ein Netzwerk von Unterkünften und Integrationsprojekten auf lokaler Ebene.

Personen mit Schutzstatus (Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz oder humanitärer Aufenthalt) gelten als Personen mit gültiger Aufenthaltserlaubnis und erhalten im Regelfall keine besondere Unterstützung, beispielsweise bei der Unterbringung nach der Wiedereinreise. Sie sind Einheimischen gleichgestellt, was ihre sozialen Rechte betrifft. Entsprechend wird erwartet, dass sie selbst für sich sorgen. Finanzielle Unterstützung, beispielsweise Sozialhilfe, gibt es meist nicht.

Für Personen, deren Asylverfahren in Italien noch läuft, ist die jeweilige Behörde vor Ort, die Polizeistation (Questura) oder die Verwaltungsbehörde der Provinz (Prefettura) zuständig. Daher werden sie nicht am Ankunftsflughafen einer Unterkunft zugewiesen, sondern bekommen ggfs. ein Zugticket in die für sie zuständige Stadt.

Bei Problemen, eine Unterkunft zu finden, sollte man sich an Verbände und NGOs vor Ort wenden, siehe Adressen im Anhang.

Zugang zu Wohnraum

Sozialwohnungen: Für Sozialwohnungen („Edilizia residenziale pubblica“ oder „case popolari“) können sich bedürftige Personen bei den Gemeinden bewerben. Es gibt allerdings Wartelisten mit Wartezeiten von mehreren Jahren. Zudem ist meist ein Aufenthalt von fünf Jahren in Italien bzw. der entsprechenden Gemeinde erforderlich, um eine Sozialwohnung zu bekommen.

Regulärer Wohnungsmarkt: Die Mieten sind im allgemeinen sehr hoch, vor allem in den großen Städten. Es ist daher sehr schwer, eine preiswerte, oder auch überhaupt eine Wohnung zu finden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende haben in Italien zwei Monaten nach Asylantragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt. Es erfolgt keine Arbeitsmarktprüfung und es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Branchen oder maximaler Arbeitszeit.

Aufgrund der hohen Arbeitslosenzahlen in Italien ist es in der Praxis schwer, eine Arbeit zu finden. Geringe Sprachkenntnisse erschweren es zusätzlich. Schwarzarbeit ist sehr verbreitet. Auch die oftmals verspätete Registrierung als Asylsuchender und damit die verspätete Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis kann zu Problemen beim Arbeitsmarktzugang führen.

Arbeitssuchende können sich beim italienischen Arbeitsamt, den „Centri per l'Impiego“ als Arbeitssuchende registrieren lassen, wenn sie Inhaber einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind.

Integretationsunterstützende Maßnahmen, beispielsweise Weiterbildungen, gibt es entweder in den Unterkünften, speziell den SPRAR-Zentren, oder sie werden von NGOs oder Gemeinden angeboten.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus haben Zugang zur Gesundheitsversorgung in Italien. Sie müssen sich beim Nationalen Gesundheitsdienst („servizio sanitario nazionale“) einschreiben und haben dann die gleichen Ansprüche wie italienische Staatsbürger.

Die Einschreibung beim Nationalen Gesundheitsdienst erfolgt bei dem für den Wohnsitz zuständigen örtlichen Büro des Gesundheitsdienstes, der „Azienda Sanitaria Locale“ (ASL). Hierfür muss ein Ausweis bzw. die Aufenthaltsgenehmigung vorgelegt und der Wohnsitz angegeben werden. Außerdem ist die Steuernummer („codice fiscale“) erforderlich. Daraufhin wird die Gesundheitskarte („tessera sanitaria“) ausgestellt. Diese ist für den Zugang zum Hausarzt und zu weiteren medizinischen Leistungen erforderlich. Für bestimmte Untersuchungen und Medikamente ist meistens eine Eigenbeteiligung zu zahlen (sogenanntes „ticket“). Personen ohne oder mit niedrigem Einkommen sind von der Eigenbeteiligung befreit. Asylsuchende sind von der Eigenbeteiligung befreit, solange sie noch nicht arbeiten dürfen.

Personen mit irregulärem Aufenthalt haben Anspruch auf medizinische Grund- und Notfallversorgung und Vorsorgebehandlungen. Dasselbe gilt für Personen, die noch nicht als Asylsuchende registriert sind bzw. für rücküberstellte Personen, deren Verfahren noch nicht wieder aufgenommen wurde.

In diesem Fall kann eine spezielle Karte, die STP-Karte („straniero temporaneamente presente“) beantragt werden. Sie kann beim Gesundheitsdienst „ASL“ oder in Gesundheitszentren oder Krankenhäusern beantragt werden. Die Karte ist sechs Monate lang in ganz Italien gültig und kann um weitere sechs Monate verlängert werden.

Problematisch ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Obdachlose, die keinen Wohnsitz angeben können. Diese können versuchen, eine Adresse über Wohlfahrtsverbände oder NGOs zu nutzen. Außerdem bieten einige Organisationen eine Versorgung für Personen ohne Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst an.

Probleme kann es auch geben, wenn der angemeldete Wohnsitz nicht dem tatsächlichen Wohnort entspricht, da ein Hausarzt in der Nähe des angemeldeten Wohnsitzes gewählt werden muss.

Organisationen, die im Bereich Gesundheitsversorgung aktiv sind:

Emergency

Via Santa Croce 19
20122 Mailand
Tel. +39 02 881881
E-Mail: info@emergency.it
www.emergency.it

Medici per i Diritti Umani (MEDU)

Via dei Volsci 101
00185 Rom
Tel. +39 06 97844892
Mobil +39 334 3929765
E-Mail: posta@mediciperidirittiumani.org
www.mediciperidirittiumani.org

Medici Senza Frontiere (MSF, Ärzte ohne Grenzen)

Via Magenta 5
00185 Rom
Tel. +39 06 88806000
E-Mail: msf@msf.it
www.medicisenzafrontiere.it

Croce Rossa Italiana (italienisches Rotes Kreuz)

Via Toscana 12
00187 Rom
Tel. +39 06 47591
Gebührenfreie Telefonnummer (aus Italien):
800166166
E-Mail: info@cri.it
www.cri.it

Beantragung der italienischen Steuernummer

Die italienische Steuernummer („codice fiscale“) kann bei der Steuerbehörde, der „Agenzia delle Entrate“ beantragt werden. Dazu sind die Personalien und der Wohnsitz anzugeben und es muss ein Ausweisdokument vorgelegt werden.

Asylsuchenden soll bereits bei der Registrierung des Asylantrags durch die Grenzpolizei bzw. Questura eine vorläufige Steuernummer erteilt werden, die bei positivem Asylentscheid in die endgültige Steuernummer umgewandelt wird.

Zugang zu Sozialleistungen

Bis ihr Asylantrag rechtskräftig entschieden ist, erhalten Asylsuchende Unterstützung, so dass ihre Grundbedürfnisse gedeckt sind. Bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung erhält man dort Verpflegung sowie ein kleines Taschengeld.

Anschließend sind normalerweise keine besonderen Leistungen mehr vorgesehen. Sie haben dann den gleichen Anspruch auf Leistungen wie Einheimische. Eine staatliche Sozialhilfe gibt es in Italien nicht, die Zuständigkeit liegt bei den Regionen bzw. auf kommunaler Ebene. Diese haben unterschiedliche Regelungen, ob überhaupt Leistungen gezahlt werden, und hinsichtlich deren Höhe und potenzieller Empfänger.

Meist sind Mittellose jedoch weitgehend auf sich allein gestellt.

Ehrenamtliche Unterstützerkreise könnten die Rückkehrenden daher unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe für diese sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Italien angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Zugang zu Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schule etc.)

Ausländische Kinder, die sich in Italien aufhalten, haben das Recht auf und die Pflicht zur Schulbildung, genau wie italienische Kinder. Somit haben sie Zugang zum staatlichen Bildungssystem. Dies gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus und auch für illegal aufhältige Kinder. Probleme kann es geben, wenn der angemeldete Wohnsitz nicht dem tatsächlichen Wohnort entspricht, da Plätze in Schulen und Kindergärten aufgrund des angemeldeten Wohnsitzes vergeben werden.

Zugang zu Sprachkursen

Sprachkurse werden in den Aufnahmeeinrichtungen angeboten, oft reichen die Plätze jedoch nicht aus.

Für Personen, die nicht mehr in einer Unterkunft untergebracht sind, gestaltet sich der Zugang zu Sprachkursen schwieriger, da sie auf Unterstützungsmaßnahmen keinen Anspruch mehr haben. Verschiedene NGOs bieten für diese Zielgruppe Sprachkurse an.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören: unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland nach Italien erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die italienischen Behörden. Diese haben eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten. Minderjährige und Familien erhalten so im Allgemeinen einen Platz in einer Einrichtung des SPRAR.

Zugehörige bestimmter vulnerabler Gruppen haben besondere Rechte.

Unbegleitete Minderjährige haben Recht auf:

- Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung für Minderjährige (mit Gültigkeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit) oder gegebenenfalls aus familiären Gründen (wenn eine Person mit regulärem Aufenthalt in Italien das Sorgerecht für sie bekommt)
- Unterbringung in einer SPRAR-Unterkunft
- Bestellung eines Vormunds
- kostenlose medizinische Versorgung
- Schulbesuch

Opfer von Menschenhandel haben Recht auf:

- Anzeige der Täter und Aufnahme in ein besonderes Programm für Schutz, Unterstützung und Integration
- Beantragung einer speziellen Aufenthaltsgenehmigung („protezione sociale“)

Quelle: Welcome to Italy. An Info Guide for refugees and migrants. April 2017
http://www.w2eu.info/tl_files/doc/Italy/GuidelItaly2017EN_web.pdf

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Italien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Oktober 2017) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter: infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Mailand:

Servizio Accoglienza Immigrati (SAI)

Information und Beratung für Ausländer der Mailänder Caritas (Caritas Ambrosiana)

Via Galvani 16
20124 Mailand
Tel.: +39 02 67380261
E-Mail: sai@caritasambrosiana.it

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Telefonische Beratung: Montag bis Donnerstag: 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr
<http://www.caritasambrosiana.it/aree-di-bisogno/stranieri/sai>

- Beratung über Schlafmöglichkeiten (vorübergehend und Projekte)
- Beratung zur Arbeitssuche
- Rechtsberatung (Aufenthaltsgenehmigungen, Familienzusammenführung etc.)
- Begleitung zu Behörden

NAGA - Associazione Volontaria di Assistenza Socio-Sanitaria e per i Diritti di Cittadini Stranieri, Rom e Sinti

Verein von Ehrenamtlichen zur Unterstützung für Ausländer, Sinti und Roma

Via Zamenhof 7/A
20136 Mailand
Tel: +39 02 58102599
E-Mail: naga@naga.it
<http://www.naga.it/index.php/English.html>

- Medizinische Versorgung
- Migrationsberatung
- Rechtsberatung
- keine Unterbringung, keine Essensausgabe

Centro Naga-Har per richiedenti asilo, rifugiati e vittime della tortura

für Asylsuchende, Flüchtlinge, Folteropfer

Via San Colombano 8

20142 Mailand

Tel.+39 02 3925466

E-Mail: coordinamento.har@naga.it

- Asylberatung
- Italienischunterricht
- Freizeitangebote

Fondazione Progetto Arca Onlus

Via degli Artigianelli 6

20159 Mailand

Tel. +39 02 66715266

E-Mail: info@progettoarca.org

www.progettoarca.org

- Erstinformation für Geflüchtete am Hauptbahnhof Mailand
- Essensausgabe, Vermittlung an Unterkünfte

Centro delle Culture del Mondo

Informationsschalter der Stadt Mailand

Via Scaldasole 5

20123 Mailand

Tel. +39 02 88448248

E-Mail: PSS.CentroCultureMondo@comune.milano.it

http://www.comune.milano.it/wps/portal/ist/it/servizi/sociale/servizi_interventi_sociali/adulti_im_migrati/servizi_immigrazione

- Rechts- und Asylberatung, Sozialberatung
- Vermittlung von Unterkünften
- Bildung, Sprachkurse und Arbeitssuche

Rom

Centro Ascolto Stranieri der Caritas Rom:

Beratungsstelle für Ausländer

Via delle Zoccolette 19, Rom

Tel.: +39 06 88815300

E-Mail: centro.stranieri@caritasroma.it

Öffnungszeiten: montags bis freitags 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich 14.00 - 17.00 Uhr

- Erstinformation
- Sozialberatung, Rechtsberatung, Beratung zur Arbeitssuche
- Italienischunterricht
- Unterstützung bei der Vermittlung an Unterkünfte und medizinische Zentren (auch der Caritas)

Notschlafstellen für Obdachlose:

Sportello Unico per l'accoglienza migranti

Informationsschalter für Migranten der Stadt Rom

Anmeldung für einen Gemeindeplatz:

Via Assisi 39 A

00181 Rom

Tel. +39 06 7847792 – +39 06 7850995 – +39 06 78851225

<http://www.comune.roma.it/pcr/it/newsview.page?contentId=NEW477135>

Sala Operativa Sociale – S.O.S.

Notfalltelefon der Stadt Rom für Obdachlose und soziale Notfälle: 800440022

Verpflegung für Obdachlose:

Centro Astalli

Mensa

Via degli Astalli 14/a, Rom

Tel. +39 06 69700306

Comunita' S. Egidio

Via Dandolo 10, Rom

Tel. +39 06 5895478

www.santegidio.org

Weitere Städte

Für weitere Städte verweisen wir auf die Adressen, die im Ratgeber „Welcome to Italy. An Info Guide for refugees and migrants“ gesammelt sind. Die Informationen werden von der Initiative „Welcome to Europe“, kurz W2EU, zusammengetragen. Dies ist ein Netzwerk von Aktivist*innen und Organisationen aus Europa und Nordafrika, das unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge zu verschiedenen europäischen Ländern sammelt und auf dem Portal <http://www.w2eu.info> veröffentlicht.

Hier sind die Kontakte in Italien zusammengestellt:

<http://www.w2eu.info/italy.en/articles/italy-contacts.en.html>

Organisationen mit überregionalen Angeboten

Hier sind die Adressen des jeweiligen Hauptsitzes angegeben, bei denen die Adresse vor Ort angefragt werden kann:

Gesundheitsversorgung und Beratung:

Emergency

Via Santa Croce 19
20122 Mailand
Tel. +39 02 881881
E-Mail: info@emergency.it
www.emergency.it

Medici per i Diritti Umani (MEDU)

Via dei Volsci 101
00185 Rom
Tel. +39 06 97844892
Mobil +39 334 3929765
E-Mail: posta@mediciperidirittiumani.org
www.mediciperidirittiumani.org

Medici Senza Frontiere (MSF, Ärzte ohne Grenzen)

Via Magenta 5
00185 Rom
Tel. +39 06 88806000
E-Mail: msf@msf.it
www.medicisenzafrontiere.it

Croce Rossa Italiana (italienisches Rotes Kreuz)

Via Toscana 12
00187 Rom
Tel.+39 06 47591
Gebührenfreie Telefonnummer (aus Italien): 800166166
E-Mail: info@cri.it
www.cri.it

Rechtsberatung:

ASGI (Associazione Studi Giuridici sull'Immigrazione)

Via Gerdil 7
10152 Turin
Tel. +39 011 4369158
E-Mail: segreteria@asgi.it, info@asgi.it

Unterstützung bei Diskriminierungen:

Tel. +39 040 368463
E-Mail: antidiscriminazione@asgi.it

Avvocato di strada Onlus

Via Malcontenti 3, 40121 Bologna
Tel. +39 051 227143
E-Mail: info@avvocatodistrada.it
(kostenlose Rechtsberatung für Obdachlose)

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:

REVITA – Rete Ritorno Volontario Italia

Gebührenfreie Telefonnummer (innerhalb Italiens): 800 2000 71

Weitere Organisationen:

Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR, italienischer Flüchtlingsrat)

Via del Velabro 5/a
00186 Rom
Tel. +39 06 69200114
E-Mail: cir@cir-onlus.org
www.cir-onlus.org
Sozial- und Rechtsberatung

Associazione Centro Astalli – Jesuit Refugee Service/Italia

Via degli Astalli 14/a
00186 Rom
Tel. +39 06 69700306
E-Mail: astalli@jrs.net
<http://centroastalli.it>
Informationen, Rechtsberatung, Gesundheitsversorgung, Notunterkünfte, Mensa

Material/Berichte und Quellen:

- Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH; Bern, August 2016
- Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2016;
http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_it_2016update.pdf
- Welcome to Italy. An Info Guide for Refugees and Migrants. April 2017
http://www.w2eu.info/tl_files/doc/Italy/GuidelItaly2017EN_web.pdf
- Leitfaden Italien, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Oktober 2014,
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/leitfaden-italien.html>
- Caritas Italiana, <http://www.caritasitaliana.it/>
- ASGI Associazione per gli Studi Giuridici sull'Immigrazione <https://www.asgi.it/>
- borderline-europe e.v., Außenstelle Sizilien, <http://siciliamigrants.blogspot.de/>
- Melting Pot Europa, <http://www.meltingpot.org>